

**Der Gutachterausschuss  
für Grundstückswerte  
in der Stadt Köln**

- Geschäftsstelle -

Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: (0221) 221 23017

## **Gebühren für die Erstattung von Gutachten**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW) Vom 12. Dezember 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

### **1. Auszug aus der Gebührenordnung**

Die Gebühren für Gutachten gemäß der Gutachterausschussverordnung NRW vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146) in der jeweils geltenden Fassung sind aus der Summe der Gebührenanteile nach den Tarifstellen 5.1.1 und 5.1.2 abzurechnen. Diese Gebührenregelungen gelten nicht für Gutachten, die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung vergütet werden.

Die **Grundgebühr** ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert zu bemessen:

a) Wert bis 1 Mio. EUR	0,2 Prozent vom Wert zuzüglich	1.250 EUR
b) Wert über 1 Mio. EUR bis 10 Mio. EUR	0,1 Prozent vom Wert zuzüglich	2.250 EUR
c) Wert über 10 Mio. EUR bis 100 Mio. EUR	0,05 Prozent vom Wert zuzüglich	7.250 EUR
d) Wert über 100 Mio. EUR	0,01 Prozent vom Wert zuzüglich	47.250 EUR

Bei Gutachten über Miet- und Pachtwerte ist vom zwölffachen des jährlichen Miet- oder Pachtwertes auszugehen.

Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten. (jede weitere beantragte Mehrausfertigung 30 EUR)

**Zuschläge** zur Gebühr wegen erhöhten Aufwands, wenn

- a) gesondert erstellte Unterlagen oder umfangreiche Aufmaße beziehungsweise Recherchen,
  - b) besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (zum Beispiel Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau, Mietrecht, Erbbaurecht, Nießbrauch, Wohnungsrecht),
  - c) aufwändig zu ermittelnde und wertmäßig zu berücksichtigende Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten,
  - d) weitere Wertermittlungstichtage oder
  - e) sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften
- zu einem erhöhten Aufwand führen.

Die für den Mehraufwand insgesamt benötigte Zeit wird ermittelt und als Gebührenzuschlag berücksichtigt; dieser darf jedoch maximal 4 000 Euro betragen.

**Abschläge** zur Gebühr wegen verminderten Aufwands, wenn Leistungen in mehreren Gutachten genutzt werden oder auf Leistungen eines bereits abgeschlossenen Gutachtens zurückgegriffen werden kann. Der Minderaufwand wird anhand der eingesparten Zeit ermittelt. Der Minderaufwand darf jedoch je Gutachten maximal 50 Prozent der Grundgebühr betragen.

In den Gebühren sind alle benötigten **Auslagen** enthalten, die zur Gutachtenerstattung erforderlich sind.

Soweit die Erstattung von Gutachten der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren zuzüglich der gesetzlichen **Umsatzsteuer** erhoben.

**2.** Die Höhe der Gebühr in anderen Fällen kann bei der Geschäftsstelle erfragt werden.

**3.** Änderungen der Gebühren durch eine Änderungsverordnung des Landes **NRW** bleiben vorbehalten.